



Universitätsverlag Potsdam

## Artikel erschienen in:

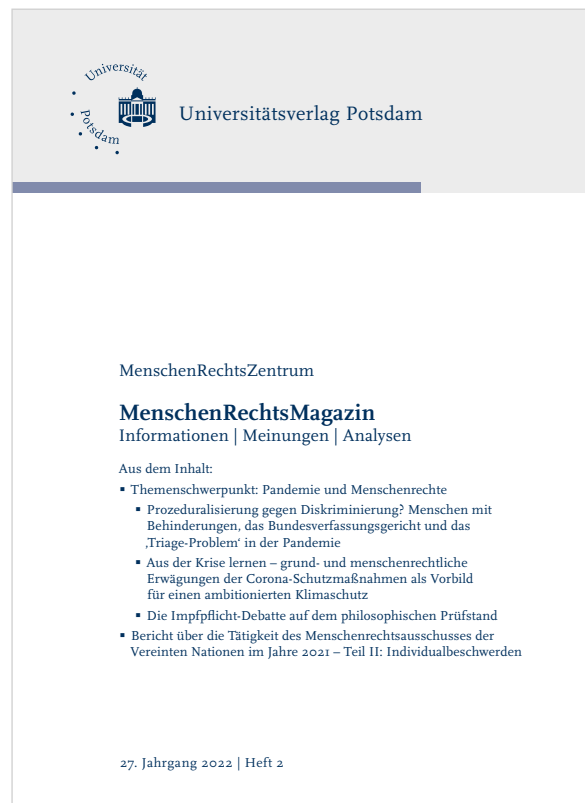
MenschenRechtsZentrum

### MenschenRechtsMagazin ; 27 (2022) 2

2022 – 99 S.

ISSN 1434-2820

DOI <https://doi.org/10.25932/publishup-56493>



#### Empfohlene Zitation:

Michael Kalis; Greta Reeh: Aus der Krise lernen – grund- und menschenrechtliche Erwägungen der Corona-Schutzmaßnahmen als Vorbild für einen ambitionierten Klimaschutz, In: MenschenRechtsMagazin 27 (2022) 2, Potsdam, Universitätsverlag Potsdam, 2022, S. 78–93.

DOI <https://doi.org/10.25932/publishup-57153>

Dieses Objekt ist durch das Urheberrecht und/oder verwandte Schutzrechte geschützt. Sie sind berechtigt, das Objekt in jeder Form zu nutzen, die das Urheberrechtsgesetz und/oder einschlägige verwandte Schutzrechte gestatten. Für weitere Nutzungsarten benötigen Sie die Zustimmung der/des Rechteinhaber/s:

<https://rightsstatements.org/page/InC/1.0/>

## Aus der Krise lernen – grund- und menschenrechtliche Erwägungen der Corona-Schutzmaßnahmen als Vorbild für einen ambitionierten Klimaschutz

Michael Kalis/Greta Reeh

### Inhaltsübersicht

- I. Einführung
- II. Globale Krisen im Vergleich: die Corona-Pandemie und der globale Klimawandel
- III. Krisenmanagement im Vergleich: Grund- und menschenrechtliche Erwägungen
- IV. Lehren aus den Corona-Maßnahmen

### I. Einführung

Mit dem Jahr 2022 befinden wir uns bereits im dritten Jahr der Corona-Pandemie.<sup>1</sup> Trotz relativer Schwankungen muss zumindest auf globaler Ebene ein mindestens anhaltendes Pandemiegeschehen festgestellt werden.<sup>2</sup> Das die gesamte Welt umspannende Virus hat die Nationalstaaten – und darunter auch demokratische Rechtsstaaten – zu erheblichen Einschränkungen der Menschenrechte veranlasst.<sup>3</sup> Dabei stoßen die zum Teil drastischen Maßnahmen auf eine (nahezu) gleichbleibende

Unterstützung und Akzeptanz in der Bevölkerung.<sup>4</sup> Im Schatten der Berichterstattung zur Corona-Pandemie – und zuletzt des Angriffskriegs Russlands in der Ukraine – schreitet der globale Klimawandel nahezu ungehindert voran.<sup>5</sup> Mit Blick auf die Schutzmaßnahmen in der Corona-Pandemie werden nicht nur vereinzelt Rufe nach einer vergleichbaren Drastik in den nationalen Klimaschutzbemühungen laut.<sup>6</sup> Sind die beiden globalen Krisen aber tatsächlich vergleichbar?<sup>7</sup> Können die Corona-Schutzmaßnahmen aus grund- und menschenrechtlicher Sicht als Vorbild für einen am-

1 Am 7. Januar 2020 identifizierten chinesische Behörden nach mehreren Fällen von Lungenentzündungen in Wuhan ein neuartiges Virus, zunächst 2019-nCoV genannt. Am 30. Januar 2020 erklärte die WHO das neuartige Virus zu einer gesundheitlichen Notlage mit internationaler Tragweite. Siehe für einen historischen Aufriss zu den Entwicklungen: [www.who.int/emergencies/diseases/novel-coronavirus-2019/interactive-timeline](http://www.who.int/emergencies/diseases/novel-coronavirus-2019/interactive-timeline) (zuletzt besucht am 25. Juli 2022).

2 Siehe für eine Darstellung des globalen Pandemiegeschehens den Internetauftritt der WHO: [covid19.who.int](https://covid19.who.int) (zuletzt besucht am 25. Juli 2022).

3 Vgl. zu den Auswirkungen der Corona-Pandemie auf fundamentale Rechte in der Europäischen Union FRA (2021), *The Coronavirus Pandemic and Fundamental Rights*, abrufbar unter: [fra.europa.eu/sites/default/files/fra\\_uploads/fra-2021-fundamental-rights-report-2021-focus\\_en.pdf](https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-2021-fundamental-rights-report-2021-focus_en.pdf) (zuletzt besucht am 25. Juli 2022); vgl.

auch zu den Anfängen und mit globalen Blick UN (2020), *COVID-19 and Human Rights*, abrufbar unter: [www.un.org/victimsofterrorism/sites/www.un.org.victimsofterrorism/files/un\\_-\\_human\\_rights\\_and\\_covid\\_april\\_2020.pdf](https://www.un.org/victimsofterrorism/sites/www.un.org.victimsofterrorism/files/un_-_human_rights_and_covid_april_2020.pdf) (zuletzt besucht am 25. Juli 2022).

4 Siehe zur variierenden Akzeptanz der Maßnahmen in Deutschland abhängig vom Infektionsgeschehen COSMO, *COVID-19 Snapshot Monitoring*, abrufbar unter: [projekte.uni-erfurt.de/cosmo2020/web/topic/politik/20-akzeptanz/](https://projekte.uni-erfurt.de/cosmo2020/web/topic/politik/20-akzeptanz/) (zuletzt besucht am 28. Juli 2022); für eine Analyse auf internationaler Ebene Jay J Van Bavel *et al.*, *National identity predicts public health support during a global pandemic*, in: *Nature Communications* 13 (2022), Artikel-Nr. 517.

5 Siehe IPCC (2021), *Summary for Policymakers, AR6*, abrufbar unter: [www.ipcc.ch/report/ar6/wg1/downloads/report/IPCC\\_AR6\\_WGI\\_SP\\_M\\_final.pdf](https://www.ipcc.ch/report/ar6/wg1/downloads/report/IPCC_AR6_WGI_SP_M_final.pdf) (zuletzt besucht am 25. Juli 2022).

6 Vgl. *Elvira Rosert*, *Warum Staaten in der Corona-Krise handeln und in der Klimakrise nicht*, Analyse vom 27. April 2020, abrufbar unter: [www.boell.de/de/2020/04/27/warum-staaten-der-coronakrise-handeln-und-der-klimakrise-nicht](https://www.boell.de/de/2020/04/27/warum-staaten-der-coronakrise-handeln-und-der-klimakrise-nicht) (zuletzt besucht am 25. Juli 2022).

7 Vgl. *Jochen Ostheimer*, *Einfache und vertrackte Probleme. Strukturelle Unterschiede zwischen der Corona-Pandemie und der Klimakrise*, in: Wolfgang Kröll/Johann Platzer/Hans-Walter Ruckebauer/Walter Schupp (Hrsg.), *Die*

bitionierten Klimaschutz dienen?<sup>8</sup> Um sich dieser Frage zu nähern, sollen in einem ersten Schritt die Krisen in der gebotenen Kürze dargestellt werden (II. 1.). Im Anschluss erfolgt eine Beschreibung der Corona-Schutzmaßnahmen sowie der bisherigen wesentlichen Klimaschutzbemühungen (II. 2.). Sodann werden die Maßnahmen verglichen, wobei zugleich identifizierte Unterschiede diskutiert werden (III.). Geschlossen wird mit einer Auseinandersetzung mit den möglichen Lehren und einer womöglich bestehenden Vorbildfunktion der Corona-Schutzmaßnahmen (IV.)

## II. Globale Krisen im Vergleich: die Corona-Pandemie und der globale Klimawandel

Der Kampf gegen den Klimawandel war bereits Gegenstand einiger zum Teil drastischer Vergleiche. So wird stellenweise vom "war on climate change" gesprochen.<sup>9</sup> Auch die Behandlung des globalen Klimawandels als eine Krankheit, eine Infektion, ist keinesfalls neu.<sup>10</sup> In den vergangenen beiden Jahren zeigte sich auch immer wieder, dass die beiden Krisen sich gegenseitig beeinflussen.

---

Corona-Pandemie, 1. Aufl., 2020, S. 177–198; Michael Rosenberger, Zweieiege Zwillinge. Corona und die Umweltkrise, in: ebenda, S. 199–212; siehe für einen Vergleich der Krisen aus Sicht der Verhaltensforschung DIE (2020), Parallelen zwischen der Corona-Pandemie und dem Klimawandel, abrufbar unter: [www.die-gdi.de/uploads/media/Deutsches\\_Institut\\_fuer\\_Entwicklungspolitik\\_Fuhrmann\\_Kuhn\\_01.04.2020.pdf](http://www.die-gdi.de/uploads/media/Deutsches_Institut_fuer_Entwicklungspolitik_Fuhrmann_Kuhn_01.04.2020.pdf) (zuletzt besucht am 25. Juli 2022).

- 8 Vgl. Thomas Schomerus, Corona und Klima – Krise als Chance, VerfBlog vom 24. März 2020.
- 9 Nicole Rogers, Law and Liberty in a Time of Climate Change, in: Public Space – the Journal of Law and Social Justice 4 (2009), S. 1–33.
- 10 Siehe Andrea Durbach/Sofia Gruskin, What if we treated climate change like a disease?, 2021, abrufbar unter: [www.humanrights.unsw.edu.au/research/commentary/what-if-we-treated-climate-change-like-disease](http://www.humanrights.unsw.edu.au/research/commentary/what-if-we-treated-climate-change-like-disease) (zuletzt besucht am 25. Juli 2022); ebenso Shannon Osaka, Why don't we treat climate change like an infectious disease?, Beitrag vom 16. März 2020, abrufbar unter: [grist.org/climate/why-dont-we-treat-climate-change-like-an-infectious-disease/](http://grist.org/climate/why-dont-we-treat-climate-change-like-an-infectious-disease/) (zuletzt besucht am 25. Juli 2022).

So führten die ersten radikalen Schutzmaßnahmen der Pandemie, wie Reisebeschränkungen und Homeoffice-Pflicht, akut zu einer drastischen weltweiten Senkung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes.<sup>11</sup> Die radikalen wirtschaftlichen Umbrüche und internationalen Kooperationen veranlassten viele dazu, in dieser ersten Reaktion auf die Corona-Pandemie eine neue Chance für die Bewältigung der Klimakrise zu sehen.<sup>12</sup> Zugleich ist offensichtlich, dass der fortschreitende Klimawandel dazu beitragen wird, dass die Corona-Pandemie (nur) eine von vielen globalen Gesundheitskrisen ist.<sup>13</sup> Klimaschutz bedeutet damit auch Gesundheitsprävention. Zugleich zeigt sich, dass ein schlechter Umgang mit der Corona-Pandemie negative Folgen für den Klimaschutz hat. So führen etwa vermehrte Menschenrechtsverletzungen unter dem Vorwand der Pandemiebekämpfung zu Verzögerungen in der internationalen Klima-Kooperation.<sup>14</sup>

- 
- 11 Vgl. Jeff Tollefson, COVID curbed carbon emissions in 2020 – but not by much, in: Nature 589 (2021), S. 343.
- 12 Siehe zur Krise als Chance des Umbruchs auch Alexander Brink et al., Lehren aus Corona – eine Einführung, in: zfwu 2020, S. 9–20; Bettina Hollstein/Hartmut Rosa, Unverfügbarkeit als soziale Erfahrung, in: zfwu 2020, S. 21–34 (23); Petersberger Klimadialog: Klimafreundlicher Neustart der Wirtschaft führt in krisenfestere Zukunft, Pressemitteilung vom 27. April 2020, abrufbar unter: [www.bmu.de/pressemitteilung/petersberger-klimadialog-klimafreundlicher-neustarter-wirtschaft-fuehrt-in-krisenfestere-zukunft/](http://www.bmu.de/pressemitteilung/petersberger-klimadialog-klimafreundlicher-neustarter-wirtschaft-fuehrt-in-krisenfestere-zukunft/) (zuletzt besucht am 25. Juli 2022); zur Chance eines Umbruchs der internationalen Energiewirtschaft Andrew Chapman/Takeshi Tsuji, Impacts of COVID-19 on a Transitioning Energy System, Society, and International Cooperation, in: Sustainability 12 (2020), Artikel-Nr. 8232.
- 13 Vgl. Colin J. Carlson et al., Climate change increases cross-species viral transmission risk, in: Nature 2022, abrufbar unter: [doi.org/10.1038/s41586-022-04788-w](https://doi.org/10.1038/s41586-022-04788-w) (zuletzt besucht am 25. Juli 2022); Xavier Rodó et al., Changing climate and the COVID-19 pandemic: more than just heads or tails, in: Nature Medicine 27 (2021), S. 576–579; Siddharth Srivastava et al., COVID-19 Lessons for Climate Change and Sustainable Health, in: Energies 14 (2021), Artikel-Nr. 5938.
- 14 Susanne Wolfmaier/Adrian Foong/Christian König, Climate, conflict and COVID-19 How does the pandemic affect EU policies on climate-fragility?, Policy Paper vom Juli 2021, abrufbar un-

Doch sind die Corona-Pandemie und der globale Klimawandel tatsächlich derart vergleichbar, dass sich aus den staatlichen Reaktionen auf die eine Krise Schlüsse für den Umgang mit der anderen ergeben?

### 1. Die tatsächlichen Hintergründe

Eine Analyse der tatsächlichen Hintergründe von Pandemie und Klimawandel en détail, sprichwörtlich unter dem Mikroskop, ginge deutlich über das Ziel dieses Beitrages hinaus.<sup>15</sup> Genügen soll hier eine Kurzdarstellung der wesentlichen Merkmale. Für die Corona-Pandemie kann demnach Folgendes festgehalten werden:

Das Corona-Virus ist ein durch Tröpfcheninfektion die Atemwege befallendes Virus.<sup>16</sup> Die Verbreitung des Virus ist pandemisch, also die gesamte Weltbevölkerung umfassend und hohe Erkrankungszahlen aufweisend. Das Virus hat unterschiedliche Auswirkungen auf den Gesundheitszustand der Betroffenen. Diese reichen von leichten Erkältungssymptomen bis zum Ausfall der selbständigen Atmung.<sup>17</sup> Der Krankheitsverlauf einer Corona-Infektion ist abhängig von individueller Vorbelastung und spezifischer Vulnerabilität.<sup>18</sup> Sta-

tistisch unterliegen vor allem Personen im Alter von über 50 Jahren einem erhöhten Risiko schwerer Krankheitsverläufe.<sup>19</sup> Unsicherheiten verbleiben mit Blick auf mögliche Langzeitwirkungen einer Corona-Infektion.<sup>20</sup> Für das Corona-Virus liegen mittlerweile mehrere Impfstoffe vor, die die Verbreitung nur bedingt eindämmen, aber vor dem Risiko schwerer Krankheitsverläufe schützen.<sup>21</sup> In nächster Zeit sind auch Medikamente für die Behandlung einer Corona-Infektion zu erwarten.<sup>22</sup>

Der Klimawandel beschreibt die anhaltende und dauerhafte Veränderung des globalen Klimas durch die Erhöhung der Oberflächentemperatur.<sup>23</sup> Die Akkumulation von CO<sub>2</sub> und anderen klimawirksamen Gasen in der Atmosphäre führt zu einer Rückstrahlung der Erdwärmestrahlung und einem Ungleichgewicht zur Sonneneinstrahlung.<sup>24</sup> Die Erde heizt sich wie ein Treibhaus auf. Die Erhöhung der durchschnittlichen Oberflächentemperatur hat Auswirkungen auf alle Erdsysteme.<sup>25</sup> Zu den Klimawandelfolgen zählen etwa die Erhöhung des Meeresspiegels und die Zunahme von Extremwetterereignissen in Häufigkeit und Intensität.<sup>26</sup> Der Klimawandel wird bei ungehindertem Fortschreiten grundsätzlich für alle Menschen Auswirkungen haben. Schon jetzt besteht aber eine spezifische und erhöhte Vulnerabilität für Ältere aufgrund von zunehmender Hitze sowie für Bewoh-

---

ter: [www.cascades.eu/wp-content/uploads/2021/12/Climate-conflict-and-Covid-19.pdf](http://www.cascades.eu/wp-content/uploads/2021/12/Climate-conflict-and-Covid-19.pdf) (zuletzt besucht am 25. Juli 2022).

- 15 Siehe zu den tatsächlichen Hintergründen der Pandemie und des Klimawandels IPCC (1990, 1992), IPCC First Assessment Report Overview and Policymaker Summaries and 1992 IPCC Supplement (AR1) sowie IPCC (2019), Special Report: Global Warming of 1.5°C (SR1.5) und WHO (2021), WHO-convened Global Study of Origins of SARS-CoV-2: China Part, abrufbar unter: [www.who.int/publications/i/item/who-convened-global-study-of-origins-of-sars-cov-2-china-part](http://www.who.int/publications/i/item/who-convened-global-study-of-origins-of-sars-cov-2-china-part) (zuletzt besucht am 25. Juli 2022).
- 16 Ausführlich und m.w.N. RKI, Epidemiologischer Steckbrief zu SARS-CoV-2 und COVID-19, Stand vom 26. November 2021, abrufbar unter: [www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Steckbrief.html](http://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html) (zuletzt besucht am 25. Juli 2022).
- 17 Ibidem.
- 18 Ibidem; vgl. zur Vulnerabilität und ungleichen Betroffenheit in der Corona-Pandemie Katha-

---

rina Heimerl/Elisabeth Reitingner/Barbara Pichler, Die Pandemie trifft alle, aber nicht alle gleich. Ungleichheiten in Bezug auf Gesundheit und Care, in: Kröll/Platzer/Ruckenbauer/Schaupp (Hrsg.) (Fn. 7), S. 81–99.

- 19 Fn. 16.
- 20 Ibidem.
- 21 Ibidem.
- 22 Ibidem.
- 23 IPCC (2019), SR1.5 (Fn. 15), Annex I: Glossary, S. 541–562 (544).
- 24 IPCC (1990, 1992), AR1 (Fn. 15); Stefan Rahmstorf/Hans Joachim Schellnhuber, Der Klimawandel, 1. Aufl., 2006, S. 12f. und 30ff.
- 25 Siehe Rahmstorf/Schellnhuber (Fn. 24), S. 55ff.; IPCC (2019), SR1.5 (Fn. 15).
- 26 Vgl. IPCC (2019), SR1.5 (Fn. 15), B.1.1. ff.

ner:innen von niedrigliegenden Inseln und Küstengegenden.<sup>27</sup> Gegen den Klimawandel bestehen Maßnahmen der Vermeidung von Treibhausgasemissionen, potenziell der Entnahme von Treibhausgasen aus der Atmosphäre.<sup>28</sup> Zudem bestehen Maßnahmen der Anpassung, die nicht den Klimawandel selbst, sondern dessen Folgen adressieren.

## 2. Die Schutzmaßnahmen

Auf internationaler Ebene hat die Corona-Pandemie innerhalb kürzester Zeit zu drastischen Veränderungen in zwischenstaatlichen Beziehungen geführt. Auf radikale Grenzsicherungen folgten strenge Einreisekontrollen,<sup>29</sup> Reisebeschränkungen,<sup>30</sup> dauerhaft wird die Vergabe von Visa an

den Impfstatus gekoppelt sein.<sup>31</sup> Neben der Eindämmung der Migration trafen die internationalen Maßnahmen auch Waren in Form von Produktionsstopps, Einfuhrbeschränkungen, etc.<sup>32</sup> Aber die internationale Kooperation bewirkte nicht nur massive Einschränkungen von Freiheiten. Zum Zweck der Entwicklung von Impfstoffen und Medikamenten wurde die Wissenschaft in hohem Tempo gefördert – internationale Kooperationen ermöglichten die optimale Erforschung geeigneter Mittel innerhalb weniger Monate.<sup>33</sup> Kollektives Handeln in globalen Krisen ist also möglich.<sup>34</sup> Die deutschen Schutzmaßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie sind vergleichbar mit den innerstaatlichen Schutzmaßnahmen anderer Staaten. Sie lassen sich grob unterteilen in Kontakt- und Freizügigkeitsbeschränkungen unterschiedlichen Ausmaßes, die Pflicht zur Offenlegung persönlicher Daten zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung, die Pflicht zum Tragen einer Mund-und-Nasenbedeckung in öffentlichen Räumen, Nachweis- und Testpflichten sowie den Lockdown, ebenfalls in unterschiedlicher Ausgestaltung, als äußerste Maßnahmen. Stellenweise wird eine

27 Vgl. IPCC (2007), *Climate Change 2007: Synthesis Report. Contribution of Working Groups I, II and III to the Fourth Assessment Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change (AR4)*, S. 775 ff.

28 Vgl. zu negativen Emissionstechnologien IPCC (2019), SR1.5 (Fn. 15). Nach dem IPCC sind Negativemissionstechnologien notwendiger Bestandteil zur Erreichung des Netto-Null-Ziels im Sinne der Treibhausgasneutralität. Gemäß dem SR1.5 legen alle Szenarien zur Begrenzung des globalen Temperaturanstiegs auf 1,5° C (mit geringer oder gar keiner Überschreitung) den Einsatz solcher Technologien nahe.

29 Siehe nur zur Einreise und Einfuhr von Waren in den Schengenraum sowie innerhalb des Schengenraums: COVID-19 Leitlinien für Grenzmanagementmaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und zur Sicherstellung der Verfügbarkeit von Waren und wesentlichen Dienstleistungen (2020/C 86 I/01), Amtsblatt der Europäischen Union vom 16. März 2020. Diese Maßnahmen wurden seither schrittweise gelockert oder gebietsweise angepasst.

30 Das Auswärtige Amt, das BMI und das BMG weisen unter kontinuierlicher Überprüfung Staaten oder deren Teilgebiete als Hochrisikogebiete oder Virusvariantengebiete aus. Hieran werden Einreisebeschränkungen wie Quarantäne-, Test- oder Impfpflichten sowie die Pflicht zur Einreiseanmeldung geknüpft. Für einen Überblick der Beschränkungshistorie siehe Robert-Koch-Institut, Informationen zur Ausweisung internationaler Risikogebiete durch das Auswärtige Amt, BMG und BMI, abrufbar unter: [www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogebiete\\_neu.html](http://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html) (zuletzt besucht am 25. Juli 2022).

31 Dies gilt in der EU mit Ausnahme jener Staaten, für die Reisebeschränkungen (vorübergehend) aufgehoben wurden. Derzeit sind dies Bahrain, Chile, Kolumbien, Indonesien, Kuwait, Neuseeland, Katar, Peru, Ruanda, Saudi-Arabien, Südkorea, die Vereinigten Arabischen Emirate, Uruguay und ggf. China, vgl. Website des Europäischen Rats und des Rats der Europäischen Union, abrufbar unter: [www.consilium.europa.eu/de/policies/coronavirus/covid-19-travel-into-the-eu/](http://www.consilium.europa.eu/de/policies/coronavirus/covid-19-travel-into-the-eu/) (zuletzt besucht am 25. Juli 2022).

32 Siehe etwa *Gabriel Felbermayr/Holger Görg*, Die Folgen von Covid-19 für die Globalisierung, in: *Perspektiven der Wirtschaftspolitik* 21 (2020), S. 263–272.

33 Die hierfür eigens von der WHO und anderen internationalen Initiativen gegründete "Covid-19 Global Vaccine Access" (COVAX) – Initiative unterstützt die Forschung und Entwicklung verschiedener Impfstoffe und soll zugleich für eine weltweite Verteilung des Impfstoffs sorgen.

34 Siehe zur Vorbildfunktion dieser internationalen Kooperation *Sanaz Taghizade et al.*, COVID-19 Pandemic as an Excellent Opportunity for Global Health Diplomacy, in: *Frontiers in public health* 9 (2021), Artikel.-Nr. 655021.

allgemeine Impfpflicht diskutiert bzw. wurde eine Impfpflicht in spezifischen Arbeitsbereichen eingeführt.<sup>35</sup>

Die Maßnahmen zur Eindämmung des globalen Klimawandels sind weitaus weniger stark konzentriert und erweisen sich vielmehr als ein breites Bündel. Wie bei den Corona-Maßnahmen spielt auch hier internationale Zusammenarbeit eine wesentliche Rolle. Neben völkerrechtlichen Verträgen zum Klimaschutz auf allen Ebenen und spezialisierten internationalen Organisationen spielt auch hier die Förderung von internationaler Forschung und Innovation eine wesentliche Rolle. Unter dem Begriff der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortung soll sichergestellt werden, dass die einzelnen Maßnahmen einem globalen Klimaschutz zugutekommen. Deutsche Schutzmaßnahmen sind überwiegend auf EU-Ebene koordiniert.

Eine Auflistung der gesamten Maßnahmen ist nicht zu leisten. Zu den wesentlichen Maßnahmen zählen die Förderung erneuerbarer Energien zur Substitution fossiler Energieträger, der gesetzlich angeordnete Ausstieg aus der Kohleverstromung, die Bepreisung von Treibhausgasemissionen durch den Emissionshandel, die Begrenzung von jährlichen Emissionsmengen in Sektoren sowie vereinzelte Ge- und Verbote von Technologien, wie beispielsweise das Heizkesselverbot und das Gebot des Niedrigenergiehausstandards.

### III. Krisenmanagement im Vergleich: Grund- und menschenrechtliche Erwägungen

Mit der Corona-Pandemie und dem Klimawandel blicken wir auf zwei globale Krisen mit drohenden Folgen verheerenden, im schlimmsten Falle apokalyptischen Ausmaßes. Zugleich stehen sich tief in das private Leben reichende Beschränkungen und weichere, den Markt steuernde, Maßnahmen gegenüber. Aus der Perspektive der

Grund- und Menschenrechte soll nachfolgend das Krisenmanagement verglichen werden:

#### 1. Die Corona-Pandemie

Beginnen wir mit der (akuten) Corona-Pandemie.

##### a. Betroffene Schutzgüter

Die Corona-Schutzmaßnahmen lassen sich mit etwas Abstand zunächst als Einschränkung von Grund- und Menschenrechten zum Schutze von (anderen) Grund- und Menschenrechten einordnen.<sup>36</sup> Dabei gilt es im Wesentlichen Leib und Leben durch Eingriffe in Rechte Dritter, aber auch der zu Schützenden selbst, zu schützen.<sup>37</sup> Ein genauerer Blick zeigt erste Problembereiche und relevante Fragen. Erfolgt mit den Corona-Schutzmaßnahmen, wie bereits vorab festgehalten, im Wesentlichen ein Schutz des Rechts auf Gesundheit und Leben,<sup>38</sup> so stellt sich die Frage, ob und inwieweit eine Gefahr für eine Beeinträchtigung oder lediglich ein Vorsorgetatbestand besteht.<sup>39</sup> Eine Gefahr liegt vor, wenn bei un-

<sup>36</sup> Siehe für eine Einordnung der Corona-Schutzmaßnahmen aus unions-, verfassungsrechtlicher Sicht *Manfred Novak*, Unions-, verfassungs- und universitätsrechtliche Aspekte zu „Corona-Maßnahmen“, in: Kröll/Platzer/Ruckenbauer/Schaupp (Hrsg.) (Fn. 7), S. 153–176.

<sup>37</sup> Vgl. zur Triage und damit zu Abwägung von Leben gegen Leben *Josef Franz Lindner*, Die „Triage“ im Lichte der Drittwirkung der Grundrechte, in: *MedR* 38 (2020), S. 723–728; hierzu auch *Armin Engländer/Till Zimmermann*, „Rettungstötungen“ in der Corona-Krise? Die Covid-19-Pandemie und die Zuteilung von Ressourcen in der Notfall- und Intensivmedizin, in: *NJW* 2020, S. 1398–1402.

<sup>38</sup> Geschützt werden soll ausweichlich der Gesetzesbegründung auch die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems als überragend wichtiges Gemeingut, BT.Drs. 19/28444, S. 1 und 8; vgl. hierzu BVerfG, *Beschl. v. 19. November 2021*, 1 BvR 781/21, Rn. 174.

<sup>39</sup> Siehe zur Gefahrenlage im juristischen Sinne in der Corona-Pandemie *Christian Bamberger/Niels Pieper*, Corona und die unbekannte Gefahr, in: *NVwZ* 2022, S. 38–40.

<sup>35</sup> Vgl. Art. 20a IfSG.

gehindertem Fortgang der Ereignisse eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für die Verwirklichung der Beeinträchtigung besteht.<sup>40</sup> Ausgehend von den obigen Ausführungen zu den tatsächlichen Hintergründen, ist von solch einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit jedenfalls mit Blick auf vulnerable Gruppen auszugehen. Darüber hinaus ist aber auch eine Infektion aller sonstigen, d.h. nicht besonders vulnerablen, Individuen bei ungehindertem Pandemiegeschehen höchst wahrscheinlich. Hingegen kann aus der Infektion selbst nicht zwingend auf eine Gesundheitsbeeinträchtigung geschlossen werden. Außerhalb vulnerabler Gruppen bestehen hinsichtlich des Gesundheitsverlaufs bei einer Infektion mit dem Corona-Virus Unsicherheiten. Doch führen diese Unsicherheiten sogleich zu der Einschätzung, dass es sich jedenfalls in Bezug auf Schutzmaßnahmen bei nicht vulnerablen Personen um eine bloße Vorsorgesituation handelt? Vorsorge meint, in Abgrenzung zur Gefahr, drohende ernsthafte und nicht wiedergutmachbare Schäden, wobei Unsicherheiten über den Schadenseintritt, Schadensausmaß oder genauen Schadensverlauf bestehen.<sup>41</sup> Angesichts der Unsicherheiten über den Schadenseintritt, hier der Gesundheits- und Lebensbedrohung, bei nicht vulnerablen Personen spricht einiges für die Annahme einer bloßen Vorsorgesituation.<sup>42</sup> Diese Einschätzung wäre jedoch allenfalls virtueller Art, teilt sie doch entgegen der tatsächlichen Ausbreitung des Virus unbeachtet von Vulnerabilität die Maßnahme in solche zum Schutze von vulnerablen und nicht vulnerablen In-

dividuen. Vielmehr ist entgegen dieser Einschätzung auf die erste Erkenntnis zurückzugreifen, namentlich, dass im Hinblick auf den Schutz von vulnerablen Personen eine Gefahrensituation besteht. Ob und inwieweit dies sodann Schutzmaßnahmen auch gegenüber nicht (unmittelbar) gefährdeten Individuen rechtfertigt, ist eine Frage der Verhältnismäßigkeit. Hier kann jedoch festgehalten werden, dass im Rahmen der Corona-Pandemie eine grund- und menschenrechtliche Gefahrensituation besteht.

Aufgrund dieser erfolgen zum Teil drastische Eingriffe in eine Vielzahl von Grund- und Menschenrechten.<sup>43</sup> Zu nennen sind etwa die Bewegungsfreiheit, die Berufsfreiheit, das Recht auf Familie, etwa in Form des familiären Umgangs, das Recht auf körperliche Unversehrtheit, die Versammlungsfreiheit, sowie insgesamt die allgemeine Handlungsfreiheit.<sup>44</sup> Die Eingriffe erfolgen grundsätzlich auf nationaler Ebene.

#### b. Zwecke der Corona-Maßnahmen

Ziel und Zweck der Corona-Schutzmaßnahmen scheinen evident. Leben und Gesundheit sollen geschützt werden. So ist der übergeordnete Zweck des Infektions-

40 Vgl. zum Gefahrenbegriff und zur Gefährdungslage in der Corona-Pandemie *Kyrill-A. Schwarz*, Das Infektionsschutzgesetz und die Grundrechte – ein Lehrstück zum verfassungsrechtlichen Freiheitsverständnis bei drohenden Gefahren, in: JA 2020, S. 321–326 (324).

41 Vgl. *Roland Fleury*, Das Vorsorgeprinzip im Umweltrecht, 1994, S. 6; *Norman Weiß*, Der Rechtsstaat im Risiko, in: Marten Breuer/Astrid Epiney/Andrea Haratsch/Stefanie Schmahl/Norman Weiß, Der Staat im Recht, Festschrift für Eckart Klein zum 70. Geburtstag, 2013, S. 365–383. Siehe auch Art. 3 Abs. 3 Klimarahmenkonvention.

42 Vgl. für eine abweichende Einschätzung *Schwarz* (Fn. 40), S. 321–326.

43 Siehe für eine umfassende Untersuchung der betroffenen Menschenrechte, auch unter Hervorhebung besonders vulnerabler Personengruppen, *Sophia A. Zweig et al.*, Ensuring Rights while Protecting Health: The Importance of Using a Human Rights Approach in Implementing Public Health Responses to COVID-19, in: Health and Human Rights Journal 23 (2021), S. 173–186.

44 Vgl. etwa § 28 Abs. 1 S. 4 IfSG. Siehe etwa zum Eigentumsrecht und Betriebsschließungen *Clemens Antweiler*, Betriebsuntersagung durch Covid-19-Rechtsverordnungen: Eigentumseingriff und Entschädigung, in: NVwZ 2020, S. 584–589; zur Berufsfreiheit *Sebastian Naber/Willem Schulte*, Können Arbeitnehmer zu einer Corona-Impfung oder einem Impfnachweis verpflichtet werden?, in: NZA 2021, S. 81–86; zur Versammlungsfreiheit *Mario Martini/Bianca Thiessen/Jonas Ganter*, Zwischen Vermummungsverbot und Maskengebot: Die Versammlungsfreiheit in Zeiten der Corona-Pandemie, in: NJOZ 2020, S. 929–935; zum Recht auf informationelle Selbstbestimmung *Jürgen Kühling/Roman Schilbach*, Corona-Apps – Daten- und Grundrechtsschutz in Krisenzeiten, in: NJW 2020, S. 1545–1550.

schutzgesetzes, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern.<sup>45</sup> Diese vornehmlich aus rechtswissenschaftlicher Brille verkürzte Ziel- und Zweckbeschreibung wird den tatsächlichen Hintergründen jedoch nicht gerecht. Dies wird besonders deutlich, wenn man fragt, welcher Zustand mit den Maßnahmen erreicht bzw. wiederhergestellt werden soll. Die Schutzmaßnahmen stellen sich zu keinem Zeitpunkt der Corona-Pandemie als ein neuer Ist- und Soll-Zustand zugleich dar. Über den Schutz besonders vulnerabler Einzelpersonen hinaus lag, zumindest anfänglich, das Dämpfen des Infektionsgeschehens (sog. „flatten the curve“) bis zur Entwicklung von medizinischen Behandlungsmaßnahmen, namentlich der Entwicklung von Impfstoffen und dem Aufbau geeigneter Infrastrukturen, hier insbesondere Intensivpflegestationen, im Fokus.<sup>46</sup> Längerfristig bleibt ein Fokus der Schutzmaßnahmen auf dem Schutz kollektiver Einrichtungen, die dem Staat die Erfüllung seiner Schutzpflicht ermöglichen. Zweck ist damit die Vermeidung einer Überforderung des Gesundheitssystems. Es geht darum, einen Gesundheitsnotstand zu vermeiden.<sup>47</sup> Insgesamt ist das Ziel der Corona-Schutzmaßnahmen wohl die weitestgehende Rückkehr zum Status quo ante unter Beibehaltung von Infrastrukturen und Behandlungsmöglichkeiten. Es scheint, darüber hinaus sollen Schutzmaßnahmen zukünftig nur vereinzelt, deutlich beschränkter und gezielt zum Einsatz kommen.

45 § 1 Abs. 1 IfSG. Nach § 28 IfSG muss Ziel von Corona-Schutzmaßnahmen die Verhinderung der Verbreitung der Krankheit sein, vgl. § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG.

46 VGH Bayern, Beschl. vom 30. März 2020 – 20 NE 20/632 = NVwZ 2020, 632, Rn. 66: strenge Maßnahmen dienen dem Zeitgewinn zur Schaffung von Behandlungskapazitäten.

47 Rüdiger Zuck/Holger Zuck, Die Rechtsprechung des BVerfG zu Corona-Fällen, in: NJW 2020, S. 2302–2307 (2303); Dietrich Murswiek, Die Corona-Waage – Kriterien für die Prüfung der Verhältnismäßigkeit von Corona-Maßnahmen, in: NVwZ 2021, S. 281–282 (281).

### c. Rechtfertigung

Kern der Debatte zu den Corona-Schutzmaßnahmen ist deren Rechtfertigungsfähigkeit.<sup>48</sup> Es ist verlockend, hier auf den Schutz der vitalen Basis der Grund- und Menschenrechte abzustellen.<sup>49</sup> Richtigerweise beruht der Schutz jeglicher Freiheit des Menschen faktisch auf dem Schutz des Lebens und der Gesundheit. Das Argument der „vitalen Basis“ droht jedoch allzu schnell zu einem die weitere Debatte beendenden Argument heranzuwachsen.<sup>50</sup> Dabei darf nicht verkannt werden, dass auch beim Schutze dieser vitalen Basis eine Abwägungsentscheidung, hier also eine Abwägung zwischen dem Schutz des Lebens und der Gesundheit insbesondere vulnerabler Personen gegen die allgemeine Handlungsfreiheit potenziell aller Rechtsträger:innen, notwendig ist. Hierbei kommt es maßgeblich auf das Bestehen und sachgerechte Anwenden von Abwägungsregeln an. Die Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen, nicht zuletzt der Erforderlichkeit, d. h. dem Fehlen alternativer, milderer Maßnahmen, erweist sich

48 Vgl. für eine Übersicht zur Debatte Franz Knieps, Das deutsche Gesundheitswesen und die Corona-Pandemie – Anmerkungen aus juristischer Sicht, in: Urologe 2020, S. 919–925; zur Verhältnismäßigkeit von Ausgangssperren Volker Boehme-Nefler, Ausgangssperren zur Pandemiebekämpfung? Verfassungsrechtliche Anmerkungen zur Verhältnismäßigkeit in Zeiten von Corona, in: NVwZ 2021, S. 670–674; zur Verhältnismäßigkeit in der Corona-Pandemie insgesamt Murswiek (Fn. 47); siehe aus der Rechtsprechung OVG Weimar, Beschl. v. 7. Mai 2020, 3 EN 311/20; OVG Bautzen, Beschl. v. 22. Dezember 2021, 3 B 445/21; OVG Saarlouis, Beschl. v. 21. Februar 2022, 2 B 25/22; BVerfG, Beschl. v. 5. Dezember 2020, 1 BvQ 145/20; BVerfG, Beschl. v. 13. Mai 2020, 1 BvR 1021/20; siehe für eine ausführliche Verhältnismäßigkeitsprüfung angesichts einer Impfpflicht in Einrichtungen mit vulnerablen Personen BVerfG, Beschl. v. 27. April 2022, 1 BvR 2649/21, Rn. 187 ff.; für eine Übersicht zur Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Zuck/Zuck (Fn. 47).

49 BVerfG, Urt. v. 15. Februar 2006, 1 BvR 357/05, Rn. 119; BVerfGE 39, 1 (42); in der Corona-Pandemie spricht das Bundesverfassungsgericht von überragend wichtigen Belangen, vgl. BVerfG, Beschl. v. 19. November 2021, 1 BvR 781/21, Rn. 176; BVerfGE 7, 377.

50 Kritisch in diesem Sinne auch Murswiek (Fn. 47), S. 281.



dabei nicht zuletzt aufgrund bestehender Unsicherheiten bei den Krankheitsverläufen und der Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen als hochkomplex.<sup>51</sup> Schlussendlich kommt es maßgeblich auf die Prognose- und Gestaltungsspielräume des Gesetzgebers an.

Die deutsche Pandemiebekämpfung zeichnet sich dadurch aus, dass zunächst sehr strenge Maßnahmen erlassen wurden, die mit zunehmenden Kenntnissen über das Virus und zunehmender Verbesserung der medizinischen Versorgungsmöglichkeiten stetig angepasst werden konnten. So ließen sich anfangs massive Freiheitsbeschränkungen vor allem deswegen rechtfertigen, weil die potenziellen Schäden der Verbreitung der Krankheit nicht absehbar waren.<sup>52</sup> Im Gegensatz hierzu haben einige andere Staaten die pandemische Lage ausgenutzt, um mithilfe von Notstandserklärungen weitreichende Maßnahmen durchzusetzen, die nicht (nur) der Pandemiebekämpfung dienen.<sup>53</sup> Hier wurden unter dem Deckmantel der Pandemiebekämpfung Menschenrechte eingeschränkt, die nicht mit dieser zu rechtfertigen sind.

## 2. Die Klimakrise

Blicken wir nunmehr auf die (anhaltende und fortschreitende) Klimakrise.

### a. Vergleichbare Maßnahmen im Bereich Prävention/Klimaschutz

Die gängige Begriffsverwendung „Klimaschutz“ deutet offensichtlich auf eine Einordnung der Maßnahmen als Schutzmaßnahmen. So könnte auch beim Klimaschutz vom Eingriff in Grund- und Menschenrech-

te zum Schutz der Grund- und Menschenrechte Dritter ausgegangen werden. Entgegen diesem intuitiven Verständnis wird zuletzt jedoch eine Einordnung von Klimaschutz als Abwehr von Freiheitseingriffen in die Waagschale geworfen.<sup>54</sup> So ging auch das Bundesverfassungsgericht in seinem Klima-Beschluss – entgegen den Vorträgen der Beschwerdeführenden –<sup>55</sup> beim angegriffenen Bundes-Klimaschutzgesetz von einem Eingriff in die Grundrechte der Beschwerdeführenden, mithin von einer Abwehrdimension der einschlägigen

54 Siehe zu Grundrechtsdimensionen unter Beachtung der zumeist mehrpoligen Verhältnisse im Umweltrecht *Christian Calliess*, Rechtsstaat und Umweltstaat, 2001, S. 256 ff.; für ausgeschlossen hält die Abwehrdimension der Grundrechte im Bereich des Klimaschutzes *Christian Bickenbach*, Subjektiv-öffentliches Recht auf Klimaschutz? Die Erderwärmung vor den Gerichten, in: JZ 2020, S. 168–177 (170); vgl. *Andreas Buser*, Eine allgemeine Klimaleistungsklage vor dem VG Berlin, in: NVwZ 2020, S. 1253–1255 (1254); vgl. auch *Christoph Möllers/Nils Weinberg*, Die Klimaschutzentscheidung des Bundesverfassungsgerichts, in: JZ 2021, S. 1069–1078 (1072); kritisch *Felix Ekardt*, Theorie der Nachhaltigkeit, 3. Aufl., 2021, S. 281 f.; siehe zur Abgrenzung von Schutz- und Abwehrdimension im Klimaschutz m. w. N. *Michael Kalis*, in: Michael Rodi (Hrsg.), Handbuch Klimaschutzrecht, 2022, S. 99 ff.; ausführlich zum Streit unter Beachtung des Klima-Beschlusses des BVerfG *Michael Kalis*, Justitiabler Klimaschutz in Deutschland, im Erscheinen, Kap. D., 3. c) (3).

55 Siehe hierfür die verfügbaren Beschwerdeschriften zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 24. März 2021 – 1 BvR 2656/18 –, u. a., die Verfassungsbeschwerde Yi Yi Prue et al. vom 10. Januar 2020, Beschwerdeschrift, abrufbar unter: [http://climatecasechart.com/climate-change-litigation/wp-content/uploads/sites/16/non-us-case-documents/2020/20200113\\_11817\\_complaint-1.pdf](http://climatecasechart.com/climate-change-litigation/wp-content/uploads/sites/16/non-us-case-documents/2020/20200113_11817_complaint-1.pdf) (zuletzt besucht am 25. Juli 2022); Verfassungsbeschwerde Linus Jonathan Steinmetz et al. vom 13. Januar 2020, Beschwerdeschrift, abrufbar unter: [www.duh.de/fileadmin/user\\_upload/download/Pressemitteilungen/Umweltpolitik/Klimaschutz/Verfassungsbeschwerde\\_Klimaklage\\_Linus\\_Steinmetz\\_et\\_al\\_final\\_geschwärtzt-Anhang\\_01.pdf](http://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Pressemitteilungen/Umweltpolitik/Klimaschutz/Verfassungsbeschwerde_Klimaklage_Linus_Steinmetz_et_al_final_geschwärtzt-Anhang_01.pdf) (zuletzt besucht am 25. Juli 2022); Verfassungsbeschwerde Luisa Neubauer et al. vom 12. Februar 2020, abrufbar unter: [www.germanwatch.org/sites/germanwatch.org/files/Klimaklage%202020%20-%20Verfassungsbeschwerde\\_online.pdf](http://www.germanwatch.org/sites/germanwatch.org/files/Klimaklage%202020%20-%20Verfassungsbeschwerde_online.pdf) (zuletzt besucht am 25. Juli 2022).

51 Siehe hierzu exemplarisch aus der Rechtsprechung BVerfG, Beschl. v. 27. April 2022, 1 BvR 2649/21.

52 Vgl. etwa *Martini/Thiessen/Ganter* (Fn. 44), S. 934. Einige dieser Maßnahmen wären bei dem heutigen medizinischen Wissensstand nicht mehr zu rechtfertigen, *Murswiek* (Fn. 47), S. 282.

53 Für Beispiele siehe etwa *Wolfmaier/Foong/König* (Fn. 14).

Grundrechte, aus.<sup>56</sup> Somit wirft bereits eine abstrakte Betrachtung der Klimaschutzmaßnahmen folgende Grundfrage auf: Ist Klimaschutz ein Schutz der Freiheit oder schützt vielmehr die Freiheit vor Eingriffen durch staatliche Klimaschutzmaßnahmen? Letzteres scheint nach dem Verständnis des Bundesverfassungsgerichts zu gelten.<sup>57</sup> Hier jedenfalls kann bereits festgehalten werden, dass anders als bei den Corona-Schutzmaßnahmen die Einordnung von Klimaschutzmaßnahmen als Schutz oder Eingriff und damit die Scheidung zwischen Abwehr- und Schutzdimension der Grundrechte uneinheitlich ist.

Durchaus strittig ist überdies die Suche nach dem einschlägigen Grund- und Menschenrecht. Im Rahmen des grund- und menschenrechtlichen Klimaschutzes werden eine Vielzahl von potenziell betroffenen Rechten dargeboten.<sup>58</sup> So wird auch hier auf den Schutz von Gesundheit und Leben abgestellt.<sup>59</sup> Andernorts wird die Her-

leitung und Anwendung eines Rechts auf menschenwürdige Umwelt, eines Rechts auf Zukunft oder eines Rechts auf ökologisches Existenzminimum angeführt.<sup>60</sup> Abseits dieser originär auf den Klimaschutz zugeschnittenen Rechte wird ein Recht auf Schutz der Freiheitsvoraussetzungen diskutiert.<sup>61</sup> Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Klimabeschluss ein Recht auf intertemporale Freiheitssicherung begründet und folgt damit wohl dem letzterem Ansatz.<sup>62</sup>

Uneinheitlich wird zudem die Frage beantwortet, ob im grund- und menschenrechtlich begründeten Klimaschutz eine Gefah-

56 BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 24. März 2021 – 1 BvR 2656/18 –, u. a., Rn. 133, 186.

57 Ibidem; kritisch *Felix Ekardt/Franziska Heß*, Bundesverfassungsgericht, neues EU-Klimaschutzrecht und das Klima-Ziel des Paris-Abkommens, in: NVwZ 2021, S. 1421–1426 (1423).

58 Vgl. zur Diskussion eines internationalen Umweltgrundrechts *Matthias Ruffert*, Subjektive Rechte im Umweltrecht der Europäischen Gemeinschaft, 1996, S. 19 ff.; zur Diskussion in Deutschland *Rupert Scholz*, in: Günter Dürig/Roman Herzog/Rupert Scholz, Grundgesetz – Kommentar, 96. Aufl., 2022, Art. 20a GG, Rn. 12; *Astrid Epiney*, in: v. Hermann Mangoldt/Friedrich Klein/Christian Starck, Grundgesetz – Kommentar, Bd. II, 7. Aufl., 2018, Art. 20a GG, Rn. 38 ff.; *Ekardt* (Fn. 54), S. 232 ff.; *Calliess* (Fn. 54); übersichtlich hierzu auch *Andreas Buser*, Ein Grundrecht auf Klimaschutz? Möglichkeiten und Grenzen grundrechtlicher Klimaklagen in Deutschland, in: DVBI 2020, S. 1389–1396; siehe auch *Kalis* (Fn. 54); ausführlicher *Kalis* (Fn. 54), Kap. D. 3. c).

59 Vgl. *Calliess* (Fn. 54); *Georg Hermes*, Leben und Gesundheit, 1987, S. 16 ff.; vgl. zum Ansatz eines Grundrechts auf Umweltschutz als umweltschützende Teilgewährleistung bestehender Grundrechte *Christian Calliess*, Klimapolitik und Grundrechtsschutz – Brauchen wir ein Grundrecht auf Umweltschutz? –, in: ZUR 2021, S. 323–

332 (324 f.); siehe zu grundrechtlichen Pflichten zum Schutz der Umwelt als Individualrechtsgut *Rudolf Steinberg*, Der ökologische Verfassungsstaat, 1998, S. 79 ff.

60 Zum Grundrecht auf ein (sozial-ökonomisches) menschenwürdiges Existenzminimum, inklusive physische Existenz BVerfGE 125, 175 – Hartz IV; vgl. *Scholz* (Fn. 58), Art. 20a GG, Rn. 8. Dieser will das ökologische Existenzminimum analog dem sozialen Existenzminimum in den Grundrechten aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 und Art. 1 Abs. 1 GG verankert sehen; vgl. zum Recht auf ein ökologisches Existenzminimum *Calliess* (Fn. 54), S. 414; *Buser* (Fn. 58); *Walter Frenz*, Klimagrundrecht – Klimaschutzpflichten als Grundrechtsvoraussetzungsschutz nach Klimabeschluss und Jahrhunderthochwasser, in: DÖV 2021, S. 715–725; eine Schutzbereichsverstärkung durch Art. 20a GG hält für den dogmatisch korrekten Weg zur Begründung eines grundrechtlichen Klimaschutzes *Jörg Berkemann*, „Freiheitschancen über die Generationen“ (Art. 20a GG) – Intertemporaler Klimaschutz im Paradigmenwechsel – Zugleich Besprechung von BVerfG, Beschl. v. 24. 3. 2021, 1 BvR 2656/18 u. a. (Klimaschutz), in: DÖV 2021, S. 701–714 (710); zum ökologischen Existenzminimum BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 24. März 2021 – 1 BvR 2656/18 –, u. a., Rn. 1, 113 ff.; vgl. *Ines Härtel*, Klimaschutzverfassungsrecht: Klima-Staatszielbestimmungen im Föderalismus, in: NuR 2020, S. 577–588 (579).

61 *Ekardt* (Fn. 54), S. 239 ff.; *Michael Kleiber*, Der grundrechtliche Schutz künftiger Generationen, 2014, S. 276; vgl. zum Schutz der realen Freiheit, auch unter Verwendung des Begriffs der Freiheitsvoraussetzungen, *Walter Krebs*, in: Detlef Merten/Hans-Jürgen Papier, Handbuch der Grundrechte II, 1. Aufl., 2006, § 31, S. 292 ff.

62 BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 24. März 2021 – 1 BvR 2656/18 –, u. a., Rn. 183 sowie LS 4.

renlage oder eine bloße Vorsorgesituation gegeben ist.<sup>63</sup> Stellenweise wird von einer Gefahr gesprochen.<sup>64</sup> Dabei wird insbesondere angeführt, dass im Hinblick auf die Schadensereignisse beim fortschreitenden Klimawandel nicht länger von relevanten Unsicherheiten ausgegangen werden kann.<sup>65</sup> Auch das Bundesverfassungsgericht spricht von einer Gefahr, nicht zuletzt aber, da es auf die staatlichen Klimaschutzmaßnahmen als Eingriffe statt auf den Klimawandel als Grund für staatliche Schutzmaßnahmen abstellt.<sup>66</sup> Demgegenüber wird an anderer Stelle eine Vorsorgesituation angenommen.<sup>67</sup> Unsicherheiten, die einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit für die Annahme einer Gefahr widersprechen, bestünden demnach zumindest hinsichtlich des Schadensausmaßes und der genauen Schadensverläufe.<sup>68</sup>

Unbeschadet der genauen rechtlichen Zuordnung und der Scheidung zwischen Gefahr und Vorsorge erfolgt der nationale Klimaschutz jedenfalls nicht ausschließlich zum Schutz besonders vulnerabler Personen und Gruppen. Bereits nach den tatsächlichen Hintergründen ist von einer

Betroffenheit aller auszugehen.<sup>69</sup> Nichtsdestotrotz zielt Klimaschutz vornehmlich auf den Schutz zukünftiger Generationen und zukünftiger Menschen bzw. nach dem Bundesverfassungsgericht der zukünftigen Freiheit heute lebender Rechtsträger:innen.<sup>70</sup> Der Schutz zukünftiger Generationen und zukünftiger Menschen ist aus grund- und menschenrechtlicher Sicht keineswegs trivial.<sup>71</sup> Jedenfalls ein subjektiv-rechtlicher Schutz von Kollektiven als solche, hier also der Generationen, ist zumindest dem deutschen Grundrechtsschutz weitestgehend fremd.<sup>72</sup> Erkennt man, wie übrigens das Bundesverfassungsgericht,<sup>73</sup> jedenfalls einen objektiv-rechtlichen Generationenschutz an, bleibt weiterhin die Frage eines subjektiv-rechtlichen Schutzes zukünftiger Menschen. Auf die Details des Schutzes nicht identifizierbarer zukünftiger Menschen, dem Schutz potenzieller Grund- und Menschenrechtsträger:innen sowie dem subjektlosen Rechtsschutz muss hier nicht weiter eingegangen werden.<sup>74</sup>

63 Siehe hierzu *Ekar dt/Hefß* (Fn. 57), S. 1422.

64 *Stephan Meyer*, Grundrechtsschutz in Sachen Klimawandel?, in: NJW 2020, S. 894–900 (895 f.); *Claudio Franzius*, in: Rodi (Fn. 54), S. 134 f.; *Marie-Christin Stürmlinger*, Klimaschutz durch Grundrechte – gerichtliche Kontrolle staatlicher Klimaschutzmaßnahmen, in: EurUP 2020, S. 169–185 (177); anders aber *Martin Beckmann*, Das Bundesverfassungsgericht, der Klimawandel und der „intertemporale Freiheitsschutz“, in: UPR 7 (2021), S. 241–251 (250); ausführlich hierzu *Kalis* (Fn. 54), Kap. D. 5. a) cc).

65 *Meyer* (Fn. 64), S. 895 f.

66 BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 24. März 2021 – 1 BvR 2656/18 –, u. a., Rn. 130, 183.

67 *Beckmann* (Fn. 64), S. 250; ausführlich hierzu *Kalis* (Fn. 54), Kap. D. 5. a) cc).

68 Vgl. *Beckmann* (Fn. 64), S. 250; *Ekar dt/Hefß* (Fn. 57), S. 1422; *Felix Ekar dt/Franziska Hefß/Justus Wulff*, BVerfG-Klima-Beschluss: Folgen für Bund, EU, Länder und Kommunen, in: EurUP 2021, S. 212–227 (213); ausführlich hierzu *Kalis* (Fn. 54), Kap. D. 5. a) cc).

69 Vgl. zur „Auch-Selbstbetroffenheit“ BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 24. März 2021 – 1 BvR 2656/18 –, u. a., Rn. 117, 142; siehe hierzu auch *Franzius* (Fn. 64), S. 134 f.

70 Vgl. BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 24. März 2021 – 1 BvR 2656/18 –, u. a., Rn. 116, 183.

71 Siehe hierzu m. w. N. *Kalis* (Fn. 54); ausführlicher *Kalis* (Fn. 54), Kap. D. 3. c) (4); siehe zum Schutz ungeborenen Lebens aus umweltrechtlichen Schutzpflichten *Rudolf Steinberg*, Verfassungsrechtlicher Umweltschutz durch Grundrechte und Staatszielbestimmung, in: NJW 1996, S. 1985–1994 (1987); ausführlich m. w. N. und unter Bejahung eines intertemporalen Grundrechtsschutzes *Ekar dt* (Fn. 54), S. 236 ff.; *Kleiber* (Fn. 61), S. 15 f.

72 BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 24. März 2021 – 1 BvR 2656/18 –, u. a., Rn. 146; aA *Marc Rutloff/Lisa Freihoff*, Intertemporale Freiheitssicherung oder doch besser „intertemporale Systemgleichheit“? – auf Konturensuche, in: NVwZ 2021, S. 917–922 (921).

73 BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 24. März 2021 – 1 BvR 2656/18 –, u. a., Rn. 112, 183.

74 Siehe zum Schutz zukünftiger Menschen *Kleiber* (Fn. 61), S. 168; *Ekar dt* (Fn. 54), S. 265 f.; *Kalis* (Fn. 54), Kap. D. I. 3. c) (4).

Beim staatlichen Klimaschutz gilt – und hier ist dem Bundesverfassungsgericht Recht zu geben –, dass Klimaschutz ohne Eingriff in Grund- und Menschenrechte nicht möglich ist.<sup>75</sup> Ausgehend von der zweifellos zutreffenden Prämisse, dass jede erdenkliche Freiheitsausübung heutzutage mit der Emission von Treibhausgasen einhergeht, ist an eine Reduktion der Emissionen und damit an Klimaschutz, ohne eine Beschränkung der Freiheiten im Hier und Jetzt nicht zu denken.<sup>76</sup> Diese Eingriffe erfolgen regelmäßig durch oder aufgrund parlamentarischen Gesetzes. Der Klimaschutz und die Eingriffe sind dabei nationalen und supranationalen Ursprungs. In tatsächlicher Hinsicht bleiben nationale, aber auch supranationale, Eingriffe zum Klimaschutz (abseits von Anpassungsmaßnahmen) ohne gleichlaufende internationale Bemühungen ohne signifikante Wirkung.<sup>77</sup>

#### b. Exkurs: Lehren für die Klimafolgenabwehr

Neben mehr oder weniger akuten Schutzmaßnahmen ergeben sich sowohl aus der Corona-Pandemie als auch aus der Klimakrise Fragen der Resilienz. Wie können zukünftige, vergleichbare Gefahren verhindert werden? Wie können etwa vulnerable Gruppen langfristig und präventiv geschützt werden, wie lassen sich kollektive Infrastrukturen sichern? Für Klimaanpassungsmaßnahmen können eine Vielzahl an Lehren aus der Corona-Pandemie gezogen werden. Neben der Tatsache, dass als eine Folge des fortschreitenden Klimawandels eine Häufung von Pandemien erwartet wird, können auch Lehren etwa für die künftige Gewährleistung von Nahrungs-

mittelsicherheit,<sup>78</sup> die allgemeine Entwicklung der Weltwirtschaft,<sup>79</sup> oder die Schaffung resilienter Ballungsgebiete aus der Corona-Pandemie gezogen werden.<sup>80</sup> Während hier eine Vielzahl von Lehren für politisches Handeln gezogen werden kann, sind konkrete Anpassungsmaßnahmen und deren mögliche Beeinflussungen von Grund- und Menschenrechten noch nicht hinreichend absehbar, weshalb sich dieser Beitrag auf Klimaschutzmaßnahmen beschränkt.

#### c. Rechtfertigung

Für die Rechtfertigung der staatlichen Klimaschutzmaßnahmen wird, vergleichbar zu den Corona-Schutzmaßnahmen, die vitale und darüber hinaus ökologische Basis der Grund- und Menschenrechte angeführt. Auch hier gilt es, einschlägige Abwägungsregeln herzuleiten und anzuwenden. Ein unbedingter Vorrang eines wie auch immer begründeten Schutzes des Klimas ist nicht ohne Weiteres anzunehmen.<sup>81</sup> Ausdrücklich hält das Bundesverfassungsgericht in seinem Klima-Beschluss fest, dass ein solch unbedingter Vorrang mit Blick auf das Klimaschutzgebot nicht besteht.<sup>82</sup> Gleiches ist für ein Grund- und Menschenrecht auf Klimaschutz anzunehmen. Mithin kommt es auf eine Abwägung der widerstreitenden

75 Vgl. BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 24. März 2021 – 1 BvR 2656/18 –, u. a., Rn. 32, 117.

76 Vgl. *ibidem*.

77 Siehe hierzu *Gerhard Wagner*, Klimaschutz durch Gerichte, in: NJW 2021, S. 2256–2263 (2258); vgl. *Buser* (Fn. 58), S. 1393; *Anno Oexle/Thomas Lammers*, Klimapolitik vor den Verwaltungsgerichten – Herausforderungen der “climate change litigation”, in: NVwZ 2020, S. 1723–1726 (1726).

78 *Cennet Pelin Boyacı-Gündüz et al.*, Transformation of the Food Sector: Security and Resilience during the COVID-19 Pandemic, in: *Foods* 10 (2021), Artikel-Nr. 497; *Arend Jan van Bodegom/Esther Koopmanschap*, The COVID-19 pandemic and climate change adaptation, 2020.

79 *Felbermayr/Görg* (Fn. 32).

80 *Mark Pelling et al.*, A climate resilience research renewal agenda: learning lessons from the COVID-19 pandemic for urban climate resilience, in: *Climate and Development* 2021.

81 Einen Vorrang des Umweltgrundrechts befürchten *Oexle/Lammers* (Fn. 77), S. 1726; ebenso *Andreas Voßkuhle*, Umweltschutz und Grundgesetz, in: NVwZ 2013, S. 1–8 (8); anders *Ekarde* (Fn. 54), S. 242; *Kalis* (Fn. 54); *Kalis* (Fn. 54), Kap. D. I. 3. c) (5).

82 BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 24. März 2021 – 1 BvR 2656/18 –, u. a., Rn. 198, 246 sowie LS 2 lit. a).

Güter und Interessen an.<sup>83</sup> Die Wahrscheinlichkeit missbräuchlicher Menschenrechtsbeschränkungen unter dem Deckmantel eines Klimanotstands ist hier anders als in der Corona-Pandemie gering. Der Begriff des Klimanotstands wird derzeit nicht im rechtlichen Kontext als Mittel zur starken Beschneidung von Individualrechten genutzt, sondern dient vielmehr im Gegenteil als Symbolbegriff von Gemeinden und Aktivist:innen, die von Staaten und der internationalen Gemeinschaft mehr Klimaschutzmaßnahmen verlangen.

### 3. Der Vergleich

Die Corona-Schutzmaßnahmen auf der einen, die Klimaschutzmaßnahmen auf der anderen Seite erlauben folgende Schlüsse zur Vergleichbarkeit der globalen Krisen:

Erstens gleichen sich die globalen Krisen und deren grund- und menschenrechtliche Einschätzung dahingehend, dass eine Eindämmung und Bekämpfung ohne Eingriffe in Freiheiten nicht möglich sind.<sup>84</sup>

Zweitens können diese Eingriffe jedoch in unterschiedlichem räumlichem Umfang erfolgen. Im Falle der Corona-Pandemie zeigte sich zwar auf beeindruckende Weise, wie schnell und effektiv globale Umbrüche durch internationale Kooperation möglich sind. Aber auch rein nationale oder gar lokale Corona-Schutzmaßnahmen können wirksam zur Eindämmung der Virus-Ausbreitung beitragen. Ausschließlich nationale Maßnahmen sind demgegenüber beim globalen Klimawandel nahezu wirkungslos. An lediglich lokale Maßnahmen ist abseits von Anpassungsmaßnahmen nicht zu denken. Es bedarf vielmehr zwingend einer

globalen Anstrengung. Diese Erkenntnis der Wirkungslosigkeit nationaler Maßnahmen im Kampf gegen den globalen Klimawandel ist keineswegs von politischer Relevanz. Vielmehr eröffnet sich damit die rechtlich relevante Frage, ob und inwieweit nationale Maßnahmen, also in concreto Eingriffe in die Freiheit im Hier und Jetzt, trotz drohender Wirkungslosigkeit beim Ausbleiben äquivalenter Bemühungen anderer Staaten zulässig sind.<sup>85</sup>

Drittens wird, wenngleich entgegen der höchstrichterlichen Einschätzung des Bundesverfassungsgerichts, beim Klimaschutz anders als bei der Corona-Pandemie stellenweise eine Vorsorgesituation angenommen. Die Unterscheidung zwischen Gefahr und Vorsorge ist dabei kein bloß akademischer Streit der Begrifflichkeiten.<sup>86</sup> Die Einordnung des globalen Klimawandels als eine zur Vorsorge veranlassende Krise zieht erhebliche Rechtsfragen nach sich. So ist zum einen zu fragen, ob Grund- und Menschenrechtsschutzansprüche überhaupt in Vorsorgefällen greifen.<sup>87</sup> Zum anderen wäre

83 Siehe zur Entwicklung einer Abwägungsfehlerlehre und damit einhergehenden Abwägungsregeln im Grundrechtsschutz *Ehardt* (Fn. 54), S. 339ff.; *Calliess* (Fn. 54), S. 458ff.; *Bernd Söhlein*, Landnutzung im Umweltstaat des Grundgesetzes, 1999, S. 68ff.; *Tobias Brönneke*, Umweltverfassungsrecht, 1998, S. 273ff.; ausführlich und m. w. N. *Kalis* (Fn. 54), Kap. D. II. 2. b) cc) (4).

84 So auch *Schomerus* (Fn. 8).

85 Vgl. *Buser* (Fn. 58), S. 1393; vgl. BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 24. März 2021 – 1 BvR 2656/18 –, u. a., Rn. 200ff.; Rechtbank Den Haag, *Urgenda v The State of the Netherlands*, C/09/456689/HA ZA 13-1396, Rn. 4.79.; BVerfG, Beschl. v. 23. März 2022 – 1 BvR 1187/17, Rn. 105; *Christian Calliess*, Das „Klimaurteil“ des Bundesverfassungsgerichts: „Versubjektivierung“ des Art. 20a GG?, in: ZUR 2021, S. 355–357 (356); *Lavanja Rajamani*, Due Diligence in International Climate Change Law, in: Heike Krieger/Anne Peters/Leonhard Kreuzer, Due Diligence in the International Legal Order, S. 163–182 (179); siehe auch *Thomas Groß*, Die Ableitung von Klimaschutzmaßnahmen aus grundrechtlichen Schutzpflichten, in: NVwZ 2020, S. 337–341 (340f.); vgl. auch *Mehrdad Payandeh*, The role of courts in climate protection and the separation of powers, in: Wolfgang Kahl/Marc-Philippe Weller, Climate Change Litigation, 2021, S. 62–80 (78).

86 Siehe zur unterschiedlichen Wahrnehmung der Bedrohungen und deren Auswirkungen auf das individuelle Verhalten in der Krise *Nathaniel Geiger et al.*, Investigating similarities and differences in individual reactions to the COVID-19 pandemic and the climate crisis, in: Climate Change 167 (2021), Artikel-Nr. 1.

87 Siehe zum grundrechtlichen Vorsorgeschutz *Kristin Schenderlein*, Rechtsschutz und Partizipation im Umweltrecht, 2013, S. 194f.; *Stein-*

bei Bejahung der ersten Frage zu klären, inwieweit der so verstandene Grund- und Menschenrechtsschutz über Vorsorgemaßnahmen hinausgeht.<sup>88</sup> Diese keineswegs unstrittigen Rechtsfragen erübrigen sich im Rahmen der Corona-Pandemie und der Einordnung dieser als Gefahr.<sup>89</sup>

Viertens und eng im Zusammenhang mit dem vorangegangenen Unterschied zwischen Gefahr und Vorsorge stehen sich beim Klimawandel und der Corona-Pandemie unterschiedliche Unsicherheiten gegenüber. Auf der einen Seite, namentlich beim globalen Klimawandel, können wohl auch weiterhin Unsicherheiten beim Schadensausmaß und den genauen Ursachen-Wirkungszusammenhängen bestehen.<sup>90</sup> In den ersten Monaten der Corona-Pandemie war auch deren Schadensausmaß unsicher, wobei gerade hiermit besonders strenge Freiheitsbeschränkungen gerechtfertigt wurden.<sup>91</sup> Nunmehr bestehen abseits der Unsicherheiten der individuellen Krankheitsverläufe stellenweise Unsicherheiten in der Wirksamkeit der Maßnahmen. So musste beispielsweise im Rahmen der Impfstrategie des Öfteren nachgebessert werden. Die Wirksamkeit jedenfalls solcher Maß-

nahmen, die Treibhausgasemissionen vermeiden, ist demgegenüber unbestritten. Letzteres, d.h. die Unsicherheiten in der Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen, ist im Rahmen der Abwägungsentscheidung, genauer der Verhältnismäßigkeitsprüfung, zu beachten. Aber auch die Unsicherheiten in den genauen Kausalverläufen, Krankheitsverläufen und im Schadensausmaß werfen eine nicht unerhebliche Rechtsfrage auf. Ausgehend von der wissenschaftlichen Expertise sind Wahrscheinlichkeiten, Modellierungen und Szenarien für die politische, aber auch rechtliche Einschätzung maßgeblich. Stochastische Risiken mögen für viele Wissenschaftsbereiche und hier für die Expert:innen des IPCC bzw. der Epidemiologie ein gängiges Mittel sein, stellen die Rechtswissenschaft und Rechtspraxis hingegen vor Probleme. Im Besonderen die Gewährung von Grund- und Menschenrechtsschutz bei bloß stochastischen Risiken ist nicht ohne Weiteres zu bejahen.<sup>92</sup>

Fünftens unterscheiden sich Corona-Schutzmaßnahmen und Klimaschutzmaßnahmen mit Blick auf die zu Schützenden. Ersteres adressiert im Wesentlichen den Schutz vulnerabler Personen im Hier und Jetzt. Letzteres hingegen nimmt den Schutz zukünftiger Generationen und Individuen in den Fokus. Es ist vor allem dieser Kollektivschutz, Schutz nicht lebender Menschen sowie ein intertemporaler Schutz, der erhebliche von den Corona-Schutzmaßnahmen abweichende Fragen aufwirft.<sup>93</sup>

Sechstens erfolgt die grund- und menschenrechtliche Einordnung als Schutz- oder Abwehrdimension beim globalen Klimawandel, anders als in der Corona-Pandemie, uneinheitlich. Jedenfalls bei Beibehaltung unterschiedlicher Kontrollintensitäten bei Schutz- bzw. Abwehrdimension ist diese uneinheitliche Einordnung höchst rele-

berg (Fn. 59), S. 91 ff.; Brönneke (Fn. 83), S. 325 ff.; Ekardt (Fn. 54), § 5 C. II. 2.; ausführlich und m. w. N. Kalis (Fn. 54), Kap. D. I. 5. a) bb).

88 Vgl. Buser (Fn. 58), S. 1390.

89 Den offensichtlichen Unterschied einer akuten und konkreten Gefährdung in der Corona-Pandemie im Vergleich zur langfristigen Vorsorge und Sicherheit im Klimawandel will Schomerus nicht als Antwort für die unterschiedliche Unterstützung der Maßnahmen in der Bevölkerung genügen lassen, Schomerus (Fn. 8).

90 Vgl. Meyer (Fn. 64), S. 896; Christina Voigt, Climate Change as a challenge for Global Governance, Courts and Human Rights, in: Kahl/Weller (Fn. 85), S. 2–20 (14f.) sowie Thomas Gross, Climate change and duties to protect with regard to fundamental rights, in: ebenda, S. 81–96 (91f.); Thomas Voland, Zur Reichweite von Menschenrechten im Klimaschutz Wäre die „Urgenda-Entscheidung“ auch im deutschen Recht zu erwarten?, in: NVwZ 2019, S. 114–120 (118f.).

91 Martini/Thiessen/Ganter (Fn. 44), S. 934; vgl. auch Annette Guckelberger, Ausgangsbeschränkungen und Kontaktverbote anlässlich der Corona-Pandemie, in: NVwZ 2020, S. 607.

92 Vgl. Dietrich Murswiek, Die staatliche Verantwortung für die Risiken der Technik, 1985, S. 151; Franzius (Fn. 64), S. 134f.; Meyer (Fn. 64), S. 895; Schenderlein (Fn. 87), S. 195; m. w. N. Kalis (Fn. 54), Kap. D. I. 5. a) bb).

93 Siehe zu diesen Fragen m. w. N. Kalis (Fn. 54).

vant.<sup>94</sup> Der gerichtliche Kontrollumfang bzw. das Pendant der gesetzgeberischen Spielräume ist nach gängiger Ansicht im Falle der Schutzdimension stark eingeschränkt bzw. umfassend.

Siebtens sind sowohl die Corona-Schutzmaßnahmen als auch die Klimaschutzmaßnahmen von der rechtswissenschaftlichen Debatte eines unbedingten Vorrangs der vitalen bzw. ökologischen Basis der Grund- und Menschenrechte geprägt.<sup>95</sup> Es ist dieser Streit um die Hierarchie der Grund- und Menschenrechte bzw. die Abwägung widerstreitender Güter und Interessen, welcher im Mittelpunkt der rechtswissenschaftlichen Auseinandersetzung steht. Beide globalen Krisen verdeutlichen dabei die Notwendigkeit klarer Abwägungsregeln und die Fortentwicklung der bestehenden gerichtlichen Kontrolle von Abwägungsentscheidungen.

Achtens verfolgen die Corona-Schutzmaßnahmen und Klimaschutzmaßnahmen gänzlich unterschiedliche Ziele. Während die Corona-Schutzmaßnahmen im Kern wohl auf eine Rückkehr zum Status quo ante zielen, ist es gerade der Status quo (inklusive des Status quo ante), welchen es im Rahmen der Klimaschutzanstrengungen zu überwinden gilt.<sup>96</sup> Ziel der Klimaschutzmaß-

nahmen ist vielmehr das rechtzeitige Einleiten und Ermöglichen einer gesamtgesellschaftlichen und globalen Transformation hin zu einer klimaneutralen Gesellschaft, in der Freiheitsausübungen – jedenfalls aus klimawissenschaftlicher Sicht – (wieder) ungehindert möglich sind.<sup>97</sup>

#### IV. Lehren aus den Corona-Maßnahmen

Entgegen eines durchaus verständlichen Aufschreis nach einer vergleichbaren Drastik der Klimaschutzmaßnahmen bestehen zwischen den beiden globalen Krisen des Klimawandels und der Corona-Pandemie nicht unerhebliche Unterschiede. Diese schlagen auch in der grund- und menschenrechtlichen Einschätzung durch. Im Wesentlichen liegen die Unterschiede in der Zielbestimmung der Schutzmaßnahmen und der Intertemporalität, d. h. der Langzeitverantwortung, im Hinblick auf den globalen Klimawandel und Freiheitsschutz.<sup>98</sup>

Nichtsdestotrotz lassen sich aus den Corona-Schutzmaßnahmen Lehren für die weitere Ausgestaltung des Klimaschutzes entnehmen.<sup>99</sup> So offenbart die rechtswissenschaftliche und gesellschaftliche Debatte zu den Corona-Schutzmaßnahmen, was auch im Rahmen des Klimaschutzes gilt: die Notwendigkeit einheitlicher Abwägungsregeln, was die fortdauernde Debatte zum unbedingten Vorrang fundamentaler Güter,

94 Zur gängigen Scheidung von Schutz und Abwehr und der Kontrolldichte *Calliess* (Fn. 54), S. 321 ff.; vgl. hierzu anhand der Corona-Pandemie *Michael Goldhammer/Stefan Neuhöfer*, Grundrechte in der Pandemie – Allgemeine Lehren, in: *JuS* 2021, S. 212–217 (215 f.).

95 Vgl. *Murswiek* (Fn. 47), S. 281.

96 Der Ethikrat spricht in der Corona-Pandemie ausdrücklich von einem Renormalisierungsprozess, Deutscher Ethikrat, Solidarität und Verantwortung in der Corona-Krise, Ad-hoc Empfehlung vom 27. März 2020, abrufbar unter: [www.ethikrat.org/fileadmin/Publikationen/Ad-hoc-Empfehlungen/deutsch/ad-hoc-empfehlung-corona-krise.pdf](http://www.ethikrat.org/fileadmin/Publikationen/Ad-hoc-Empfehlungen/deutsch/ad-hoc-empfehlung-corona-krise.pdf) (zuletzt besucht am 25. Juli 2022); vgl. *Ostheimer* (Fn. 7), S. 177–198 (191 f.). *Ostheimer* spricht von fundamental unterschiedlichen Handlungsstrukturen und Möglichkeiten aufgrund der Scheidung zwischen einem vertrauten Weltbild auf der einen und der Notwendigkeit eines historischen neuen Weltbildes auf der anderen Seite, S. 192.

97 Vgl. BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 24. März 2021 – 1 BvR 2656/18 –, u. a., Rn. 194, 247 sowie LS. 4.

98 Die Schutzmaßnahmen unterscheiden sich nicht prinzipiell, sondern nur auf der Zeitachse, meint auch *Schomerus* (Fn. 8).

99 Vgl. zu Lehren aus der Corona-Pandemie mit Fokus auf den OneHealth-Ansatz *Srivastava et al.* (Fn. 13); vgl. auch *Schomerus* (Fn. 8). Dieser stellt vornehmlich auf den Rückhalt der Bevölkerung für schwerste Grundrechtseingriffe ab und setzt hierfür, anlehnend an die Corona-Pandemie, voraus, dass stringente Maßnahmen, transparent, verständlich, wissenschaftsbasiert und multimedial kommuniziert werden; siehe für eine umfassende Analyse möglicher Lehren *Tim Lord*, Tony Blair Institute for Global Change, Covid-19 and Climate Change: How to Apply the Lessons of the Pandemic to the Climate Emer-

wie der vitalen oder ökologischen Basis der Grund- und Menschenrechte, einschließt.<sup>100</sup>

Hierbei lassen sich auch Lehren aus dem Präventionsgedanken eines großen Teils der Corona-Schutzmaßnahmen ziehen. Zwar ist im Falle des Klimaschutzes eine Rückkehr zum Status quo ante nicht möglich. Eine frühzeitige Abwendung derzeit prognostizierbarer Gefahren zur Vermeidung weitaus größerer Schäden bzw. in Zukunft notwendiger weitaus drastischer Grund- und Menschenrechtseinschränkungen ist aber in beiden Fällen zu erkennen.<sup>101</sup> So ließen sich zu Anfang der Pandemie weitaus drastischere Freiheitseinschränkungen mit der Eindämmung der pandemischen Lage bis zur weiteren Erforschung und Entwicklung eines Impfstoffs und Schaffung von Behandlungskapazitäten für Erkrankte rechtfertigen. Ebenso argumentiert das Bundesverfassungsgericht in seinem Klima-Beschluss mit der Notwendigkeit, rechtzeitig Maßnahmen zum Klimaschutz und damit für den Übergang zur Klimaneutralität zu ergreifen. Hier gilt also für den Klimaschutz dasselbe wie für die Pandemie: In einer Übergangszeit, in der treibhausgasneutrale Infrastruktur geschaffen und notwendige Innovationen, nicht nur

für den Klimaschutz, sondern auch im Bereich der Klimaanpassung, entstehen, sind stärkere Freiheitseinschränkungen verhältnismäßig, denn so wird auch eine Klimazerstörung verhindert, aus der sich eine weitaus schlechtere Menschenrechtslage ergäbe.

Weitaus weniger rechtsdogmatisch, wohl aber im Hinblick auf die Rechtspolitik und Governance des globalen Klimawandels von Relevanz, sind Erkenntnisse aus der internationalen Koordination der Corona-Schutzmaßnahmen. Insbesondere die ersten Maßnahmen Anfang 2020 waren große Eingriffe in den Warenverkehr, die Produktion von Gütern und die Reisefreiheit. Hier waren Maßnahmen möglich, die Regierungen mit Blick auf die Klimakrise jahrzehntelang als einen unverhältnismäßig großen Eingriff in (wirtschaftliche) Grund- und Menschenrechte abgelehnt hatten. Weiterhin wurden durch internationale Kooperation schnell und effektiv Strukturen geschaffen, um die Entwicklung von Impfstoffen voranzutreiben. Der sich seitdem zeigende Unwille der Industriestaaten, den globalen Süden durch massive Lieferungen von Impfstoffen oder gar der Öffnung von Patentrechten im Kampf gegen das Virus zu unterstützen, führt aber zur anhaltenden Pandemie und Entwicklung immer weiterer Virus-Varianten. Ein vergleichbares Verhalten im Hinblick auf die Finanzierung des Klimaschutzes und den Transfer von Technologien würde den Kampf gegen den globalen Klimawandel erheblich korrumpieren.

Über grund- und menschenrechtliche Erwägungen hinaus gewähren Corona-Schutzmaßnahmen einen Einblick in die zunehmende Beteiligung von Expert:innen bei grundsätzlich dem parlamentarischen Gesetzgeber vorbehalten wesentlichen Abwägungsentscheidungen. Wenngleich auch im Kampf gegen den globalen Klimawandel die Rolle von Expert:innen und Gremien, wie des IPCC, von signifikanter Bedeutung sind, zeigen die Corona-Schutzmaßnahmen eine nahezu unmittelbare Einflussnahme. Diese Entwicklung ist ungeachtet der womöglich epidemiologischen Richtigkeit der Expertise durchaus kritisch zu beachten. Auch in Zukunft darf der parlamenta-

---

gency, Paper vom 7. April 2021, abrufbar unter: [institute.global/sites/default/files/articles/Covid-19-and-Climate-Change-How-to-Apply-the-Lessons-of-the-Pandemic-to-the-Climate-Emergency.pdf](https://institute.global/sites/default/files/articles/Covid-19-and-Climate-Change-How-to-Apply-the-Lessons-of-the-Pandemic-to-the-Climate-Emergency.pdf) (zuletzt besucht am 25. Juli 2022); *Claudia Baldwin/Kate English*, Learning from Dual Global Crises: COVID-19 and climate change, in: *Social Alternatives* 39 (2020), S. 43–49; *Ruben D. Manzanedo/Peter Manning*, COVID-19: Lessons for the climate change emergency, in: *Science of the Total Environment* 2020, Artikel-Nr. 140563; *Andrew A. Ringsmuth et al.*, Lessons from COVID-19 for managing transboundary climate risks and building resilience, in: *Climate Risk Management* 2022, Artikel-Nr. 100395; *David Klenert et al.*, Five Lessons from COVID-19 for Advancing Climate Change Mitigation. *Environmental and Resource Economics*, in: *Environmental and Resource Economics* 2020, S. 751–778.

100 Vgl. zu einem Vorschlag einer Abwägungsfehlerlehre *Ekarde* (Fn. 54), S. 342ff.; *Calliess* (Fn. 54), S. 458ff. sowie 577ff.; m.w.N. *Kalis* (Fn. 54), Kap. D. II. 2. b) cc) (4).

101 Siehe auch *Rosert* (Fn. 6).



rische Gesetzgeber keinem naturalistischen Fehlschluss unterliegen. Die nur unter wertenden Gesichtspunkten möglichen Abwägungsentscheidungen der widerstreitenden Grund- und Menschenrechte obliegen in

der Gewaltenteilung grundsätzlich dem demokratisch legitimierten Parlament und nicht der Exekutive oder gar einem Expertengremium.<sup>102</sup>

---

102 Vgl. zum demokratischen Rechtsstaat in der Corona-Pandemie *Thorsten Kingreen*, Der demokratische Rechtsstaat in der Corona-Pandemie, in: NJW 2021, S. 2766–2771.